

Groß Strehliger Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 23. Januar 1924

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3,60 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter S. 19. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 22. — Belohnung für Ermittler von Verbrechern S. 23. — Änderung der Verordnung Nr. 5 S. 23 — Rentenmarkversicherungen S. 24. — Berechnung der gesetzlichen Miete S. 24. — Vorsorge gegen Hochwassergefahren S. 24. — Viehwaage S. 25. — Reiseplan für die Rorkommission S. 25. — Personalien S. 25. — Einreichung der Landesamtsregister S. 25. — Einreichung der summarischen Mutterrolle S. 25.

Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter.

Ueber die Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter für das Jahr 1924 bestimme ich folgendes:

I. 1. Dem Legitimierungszwange unterliegen alle im Inlande in öffentlichen oder privaten Betrieben beschäftigten Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147), einschl. der niederen Hausangestellten, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

2. Von dem Legitimierungszwange befreit sind die ausländischen Arbeiter, für deren Beschäftigung eine Genehmigung des Landesamts für Arbeitsvermittlung nach der Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 2. 1. 1923 (MBlB S. 29) nicht erforderlich ist, falls sie sich durch Vorlage eines Passes oder Paßersatzes oder anderer amtlicher Papiere über ihre Person ausweisen können und einen Befreiungsschein gemäß Ziff. XI, 1 erhalten haben.

3. Im erleichterten Verfahren können ausländische Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstelle kommen, sich auch im Besitze eines Passes, eines Ausweises im kleinen Grenzverkehr oder eines sonst vorhandenen Paßersatzes befinden, durch Ausstellung einer Grenzläuferkarte gemäß Ziff. XI, 2 sich legitimieren lassen.

II. Grundsätzlich findet die Legitimierung gemäß Ziff. I, 1 an der Grenze in den Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale statt.

Für bereits im Inlande befindliche legitimierungspflichtige ausländische Arbeiter und in allen Fällen, in denen sie an der Grenze undurchführbar war, muß die Legitimierung an der Arbeitsstelle vorgenommen werden, und zwar:

In der Provinz Oberschlesien: für sämtliche Kreise durch das Grenzamt in Randzin; Postcheckkonto Breslau Nr. 72 443, mit Ausnahme der Kreise Kreuzburg, Rosenberg und Lublitz durch das Grenzamt in Kreuzburg; Postcheckkonto Breslau Nr. 76 700.

III. Anträge — die alten Antragsvordrucke sind handschriftlich, entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses, zu ändern; neue können von den zu II bezeichneten Legitimierungsstellen angefordert werden — auf Legitimierung an der Arbeitsstelle sind an die für den Ort der Beschäftigung zustehende Ortspolizeibehörde zu richten. Die Legitimierung der bereits im Inlande in Arbeitsstellen befindlichen Arbeiter muß spätestens bis zum 28. 2. 1924 beantragt sein.

Mit den Anträgen sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen:

1. die vorjährige Arbeiterlegitimationkarte,
2. falls eine solche nicht vorhanden ist, eins der im Besitze des Arbeiters befindlichen amtlichen Ausweispapiere,
3. bei den neu in das Inland gelangten Arbeitern, die nicht durch ein Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale gegangen sind, die Zeugnisse über die ärztliche Untersuchung und Impfung innerhalb der ersten 5 Tage nach Eintreffen auf ihrer Arbeitsstelle.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge sowie die zu 1 oder 2 genannten Papiere unverzüglich, spätestens binnen 5 Tagen an die zu II genannten zuständigen Landesstellen oder Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale weiterzugeben und auf dem Antrag zu vermerken:

- a) den Eingangstag des Antrages,
- b) den Grund, aus welchem die Legitimierung der neuzugezogenen Arbeiter an der Grenze unterblieben ist,
- c) die Einzahlung der Kosten des Legitimationsverfahrens durch den Arbeitgeber und die erfolgte Überweisung des eingezogenen Betrages auf das Postcheckkonto der zuständigen Landesstelle bzw. des zuständigen Grenzamtes der Deutschen Arbeiterzentrale unter Angabe des eingesandten Betrages und des Zahlungstages (vgl. Ziff. VIII)

Die anderen Urkunden sind dem Antragsteller sofort zurückzugeben.

IV. Die Legitimierung erfolgt nur für die Zeit, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung die Beschäftigung genehmigt hat, und zwar diejenige der ausländischen Landarbeiter längstens bis zum 15. 12. 1924, die der anderen Arbeiter nicht über das Kalenderjahr 1924 hinaus.

Legitimationspflichtige ausländische Arbeiter, die sich ohne gültige Arbeiterlegitimation im Inlande aufhalten, können gemäß meinem Erlaß vom 24. 8. 1923 — IV b 5671 (MBlB S. 883) ausgewiesen werden. Das gleiche gilt von solchen ausländischen Arbeitern, die zwar von dem Legitimationszwang befreit werden oder sich im erleichterten Verfahren legitimieren lassen können, sich aber nicht im Besitze der nach Ziff. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Papiere befinden.

Bevor in diesen Fällen die Ausweisung verfügt wird, ist der Hauptverwaltung der Deutschen Arbeiterzentrale, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4, Gelegenheit zu geben, den betreffenden ausländischen Arbeiter in einem landwirtschaftlichen Betriebe, der die erforderliche Genehmigung des Landesamts für Arbeitsvermittlung zur Beschäftigung